

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/67

## WoV-Handbuch Aktualisierung 2021

---

### 1. Ausgangslage

Die erste Fassung des WoV-Handbuchs wurde am 22. Oktober 2007 genehmigt (RRB Nr. 2007/1762). Es liefert verbindliche Handlungsanweisungen für praxisnahe Probleme und dient als Hilfsmittel für die tägliche Anwendung der wirkungsorientierten Verwaltung (WoV). Im Beschluss wurde festgehalten, dass die Kapitel des Handbuchs den Stand der WoV-Reformen widerspiegeln und in diesem Sinne eine Momentaufnahme darstellen. Deshalb bedarf es aufgrund von Gesetzesänderungen, Kantonsrats- oder Regierungsratsbeschlüssen oder neuen Erkenntnissen regelmässig Aktualisierungen des WoV-Handbuchs.

Die letzte Anpassung erfolgte mit RRB Nr. 2019/2021 und betraf die Kapitel 3. Rollendefinitionen, 4. Kreditwesen und 12. Beteiligungsstrategie.

Der Kantonsrat hat am 19. Dezember 2018 die Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung – Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle – beschlossen (RG 0130/2018). Diese trat am 1. Juni 2019 in Kraft. In diesem Zusammenhang müssen die Kapitel 2. WoV-Grundsätze und 3. Rollendefinitionen angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit werden weitere Anpassungen im Kapitel 3. Rollendefinitionen und in den Kapiteln 7. Interne Leistungsbezüge und 8. Planungsinstrumente vorgenommen. Diese Anpassungen, welche unter den nachfolgenden Aktualisierungen detailliert beschrieben werden, sollen mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss rückwirkend auf den 1. Januar 2022 beschlossen werden.

### 2. Aktualisierungen

#### 2.1 Kapitel 2. WoV-Grundsätze

Im Kapitel 2.1.2.4 Steuerung durch den Regierungsrat und die Departemente war in der ursprünglichen Version festgehalten, dass die Struktur und Form des Jahresplans von der Staatskanzlei vorgegeben wird. Dies wird in der Praxis nicht mehr gelebt und deshalb wird dieser Passus gestrichen. In den letzten Jahren wurde von allen Departementen von der Regelung Gebrauch gemacht, dass das erste Jahr des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans zum Jahresplan gemacht werden kann (§16 Abs. 4 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004; WoV-VO; BGS 115.11).

Im Kapitel 2.1.2.5 Finanzkontrolle wird die Rolle der Finanzkontrolle, welche mit der Teilrevision des WoV-Gesetzes per 1. Juni 2019 eine Stärkung erfahren hat, beschrieben. Die Kantonale Finanzkontrolle bewegt sich in einem dynamischen Umfeld. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen Bestrebungen zur Stärkung der Stellung der Finanzkontrolle und Betonung ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive und Legislative. So wurden die Schweizer Prüfungsstandards, nach denen sich die Finanzkontrolle zu richten hat, angepasst. Mit dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

vom 16. Dezember 2005 haben sich für die Finanzkontrolle zusätzliche Anforderungen bezüglich ihrer Organisation und der Revisionsentwicklung ergeben. Daraus ergab sich auch Änderungsbedarf im kantonalen Recht. Die wichtigsten Änderungen im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) betreffend die Finanzkontrolle waren die Präzisierung und Verdeutlichung des Gesetzes an den heutigen Sprachgebrauch der berufsständischen Grundsätze und der heute gelebten Abläufe; die massvolle Erweiterung des Aufsichtsbereichs über Organisationen und Personen, die vom Kanton massgeblich beherrscht werden (Solithurner Spitäler AG) oder mittels Leistungsvereinbarung eine öffentliche Aufgabe erfüllen; die Wahl und die Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Chefin oder des Chefs der Kantonalen Finanzkontrolle durch den Kantonsrat und die Festlegung der Lohnklasse im WoV-G sowie der Verzicht auf das Weisungsrecht der Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit berühren, bei gleichzeitiger Pflicht der vorgesetzten Stelle, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Diese Anpassungen werden nun auch im WoV-Handbuch übernommen.

## 2.2 Kapitel 3. Rollendefinitionen

Im Kapitel 3.3 Staatskanzlei wird bei den Aufgaben der Lead bei der Erstellung der Jahrespläne der Departemente analog dem Kapitel 2.1.2.4 Steuerung durch den Regierungsrat und die Departemente gestrichen.

Im Kapitel 3.4 Finanzkontrolle werden die Ausführungen aus Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung zur Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle analog dem Kapitel 2.1.2.5 Finanzkontrolle übernommen.

Im Kapitel 3.5 Departemente und Ämter wird bei den Kompetenzen ergänzt, dass das erste Planjahr aus dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan den Jahresplan der Departemente ersetzen kann (WoV-VO §16 Abs. 4).

Im Kapitel 3.7 Finanzdepartement DSFD – AFIN wird die Bezeichnung Chef/in AFIN durch Leiter/in AFIN ersetzt. Im Aufgabenbereich des DSFD wird ergänzt, dass das DSFD die zentrale Anlaufstelle für finanzrechtliche Fragestellungen innerhalb der kantonalen Verwaltung ist. Im Aufgabenbereich vom AFIN wird ergänzt, dass Anfragen zu WoV immer in Zusammenarbeit mit dem DSFD beantwortet werden.

Im Kapitel 3.8.1 Stellenbeschreibung Departementscontroller//in wird beim Stellenzweck die Stellvertretung des Departementssekretärs bzw. der Departementssekretärin gestrichen, da diese departemental unterschiedlich geregelt wird.

## 2.3 Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge

Das Kapitel 7. Interne Leistungsbezüge wurde einer Totalrevision unterzogen und deshalb wurde für dieses Kapitel eine Synopse erstellt, woraus die detaillierten Anpassungen ersichtlich sind. Im Grundsatz werden folgende Neuerungen eingeführt:

Im Kapitel 7.1 Einleitung wird neu festgehalten, dass verwaltungsinterne Leistungen erst ab einem Mindestwert von Fr. 10'000.00 intern weiterverrechnet werden sollen. Bei kleineren Beträgen soll künftig darauf verzichtet werden. Es wird explizit festgehalten, dass diese interne Verrechnung nicht via Debitoren- oder Durchlaufkonti erfolgen darf. Im Accounting Manual ist unter Kapitel 3.3.10 die korrekte Verbuchung via CO-Beleg konkret beschrieben.

Bisherige Ausnahmeregelungen in den Bereichen Informatikausgaben (Kapitel 7.3.1), Bauten (Kapitel 7.3.2.1), Büromobiliar (Kapitel 7.3.2.2), Drucksachen (Kapitel 7.3.3) und Versicherungen Personalamt (Kapitel 7.3.4) sollen nicht mehr möglich sein. In den genannten Bereichen waren

einzelne Verrechnungen via Drittkosten bisher möglich. Um dem Grundsatz der Einheitlichkeit Folge zu leisten, sollen solche Ausnahmen nicht mehr gemacht werden. Die Umsetzung dieser Änderungen wird erstmals mit dem Voranschlag 2023 erfolgen.

## 2.4 Kapitel 8. Planungsgrundlagen

Im Kapitel 8.5 Globalbudgetvorlage wird das neue Unterkapitel 8.5.2.6 Arbeitsschritt 6 – Erstellen der Botschaft und Entwurf Globalbudgetvorlage (Word-Dokument) zu Händen des Kantonsrates ergänzt. Botschaft und Entwurf zu einer Globalbudgetvorlage werden schon seit Jahren nach den Vorgaben des Amtes für Finanzen erstellt. Diese Vorgaben werden nun im WoV-Handbuch festgehalten und betreffen einzelne Kapitel (Kurzfassung, Planungsgrundlagen, Produktgruppen, Personal, etc.) sowie Tabellen und Richtlinien zur Kommentierung.

Ein weiteres Planungsinstrument ist die Mehrjahresplanung, welche die Investitionen in den Bereichen Hochbau, Strassenbau, Informatik und Wasserbau für die nächsten vier Jahre aufzeigt. Mit dieser Vorlage wird jeweils Rechenschaft über die laufenden Projekte abgelegt und wenn nötig ein neuer Verpflichtungskredit für Kleinprojekte beantragt. Dieses Planungsinstrument wurde bisher nicht im WoV-Handbuch unter dem Kapitel 8. Planungsinstrumente umschrieben und wird nun mit dem neuen Kapitel 8.6 Mehrjahresplanung ergänzt. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der Planungsinstrumente Voranschlag/Globalbudgetblatt (neu Kapitel 8.7), Jahresplan (neu Kapitel 8.8) und Jahreskontrakt (neu Kapitel 8.9).

Beim Kapitel 8.8 Jahresplan wird ergänzt, dass dieser durch das erste Planjahr vom Integrierten Aufgaben- und Finanzplan ersetzt werden kann. Zudem wird auch hier der Passus, dass die Staatskanzlei für Struktur und Inhalt zuständig sei, gestrichen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Aktualisierungen des WoV-Handbuchs werden beschlossen.
- 3.2 Die betroffenen Departemente und Dienststellen sind für die Umsetzung verantwortlich.
- 3.3 Die Inkraftsetzung der vorliegenden Aktualisierungen im WoV-Handbuch erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2022.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilagen**

WoV-Handbuch, Kapitel 2, 3, 7 (inkl. Synopse) und 8 mit Bearbeitungsdatum Dezember 2021

**Verteiler**

Amt für Finanzen (5)

Departemente (6)

Globalbudgetdienststellen (80), ohne Beilage